

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

27. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkung

Die vorgesehene Revision soll insbesondere dazu beitragen, die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen zu erleichtern. Als weiteres Massnahmenpaket zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge stehen die vorgesehenen Änderungen in engem Zusammenhang mit den ebenfalls beabsichtigten Anpassungen der erbrechtlichen Bestimmungen gemäss Botschaft des Bundesrates vom 29. August 2018.

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen teilen wir die Auffassung, wonach weiterer Anpassungsbedarf bei der erbrechtlichen Regelung im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge besteht. Die im Vorentwurf enthaltenen Massnahmen sind nach unserer Auffassung durchaus geeignet, eine Unternehmensnachfolge weiter zu erleichtern und sind deshalb im Grundsatz zu begrüessen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Betroffene Unternehmensarten (Art. 616 VE-ZGB)

Die Vorschriften im Bereich der Unternehmensnachfolge sollen möglichst vielen Unternehmen zugutekommen. Der Begriff des Unternehmens in Art. 616 VE-ZGB ist daher bewusst weit gefasst.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind einzig die börsenkotierten Gesellschaften, die reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie das landwirtschaftliche Gewerbe. Letzteres ist bereits Regelungsgegenstand des bäuerlichen Bodenrechts (BGBB). Da die Anteile einer börsenkotierten Gesellschaft in aller Regel verwertbar sind und die reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften letztlich keine realwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, rechtfertigt es sich nicht, die Vorschriften im Bereich der Unternehmensnachfolge auch auf diese Unternehmensarten anzuwen-

den.

Die Gründe für die getroffenen Vorbehalte sind nachvollziehbar, weshalb wir den vorgesehenen Geltungsbereich für die Vorschriften betreffend die Unternehmensnachfolge als richtig erachten.

2 Zuweisungsanspruch (Art. 617 VE-ZGB)

Obschon die Regelung betreffend den Zuweisungsanspruch in Art. 617 VE-ZGB eine partielle gesetzliche Enterbung bedeuten kann, erscheint es im Hinblick auf die Fortführung eines Unternehmens durchaus gerechtfertigt, dass ein geeigneter Nachfolger eine integrale Zuweisung verlangen kann.

Der empfindliche Eingriff in die bestehenden Rechte der Erben lässt sich gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht richtigerweise nur dann rechtfertigen, wenn dadurch das Unternehmen und nicht etwa der begünstigte Erbe selbst geschützt wird. Nach der vorgesehenen Ausgestaltung dieses Zuweisungsanspruchs sollen qualitative persönliche Eigenschaften jedoch einzig dann von Relevanz sein, wenn mehrere Erben durch die Zuweisung die Kontrolle über die Unternehmung erlangen können. Sei dies nun durch Zuweisung der Unternehmung selbst oder durch Zuweisung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte des Erblassers, die sodann zusammen mit den bestehenden Rechten eine Kontrollübernahme über die Unternehmung bedeuten würden.

Ist demgegenüber einzig ein Erbe in der Lage, durch eine Zuweisung die Kontrolle über die Unternehmung zu erlangen, so soll die Eignung für dessen Führung keine Relevanz mehr haben. Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob dadurch in jedem Fall der beabsichtigte Fortbestand der Unternehmung begünstigt werden kann. Zumal auch nicht vollends ausgeschlossen werden kann, dass im Hinblick auf einen solchen zwingenden Zuweisungsanspruch von einem kundigen Erben entsprechende Vorkehren getroffen werden.

Mit anderen Worten wäre es einerseits zu begrüssen, wenn der qualitativen Eignung für die Führung der Unternehmung mehr Gewicht zugesprochen würde. Angesichts der Möglichkeit, durch entsprechende Vorkehren einschneidend in die gesetzlichen Pflichtteilsansprüche der Erben einzugreifen, erscheint es andererseits auch angezeigt, rechtsmissbräuchlichen Vorgehensweisen in geeigneter Weise gesetzgeberisch entgegenzuwirken.

3 Minderheitsanteil (Art. 618 VE-ZGB und Art. 522a VE-ZGB)

Mit dem neuen Art. 522a VE-ZGB sowie mit Art. 618 VE-ZGB soll verhindert werden, dass ein Erbe sich mit der Zuweisung von nicht leicht verwertbaren Minderheitsanteilen an einer Unternehmung begnügen muss. Die gesetzliche Verankerung dieser Verweigerungsrechte ist nachvollziehbar und erachten wir deshalb auch als richtig.

4 Zahlungsaufschub (Art. 619 VE-ZGB und Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB)

Die Regelungen über die Unternehmensnachfolge sollen mitunter die integrale Übergabe einer Unternehmung an eine einzelne Person begünstigen. Wird ein Unternehmen zu Lebzeiten jedoch als Erbvorbezug integral übertragen oder in einer Erbteilung zugewiesen, kann der Nachfolger nach dem Tod des Erblassers in finanzielle Bedrängnis kommen, wenn er sämtliche Ausgleichs- und Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben sofort zu befriedigen hat. Die finanzielle Notlage betrifft sodann nicht nur den Nachfolger selbst, sondern auch die Unternehmung.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sinnvoll, dem Nachfolger mit Art. 619 VE-ZGB neu die Möglichkeit einzuräumen, bei finanzieller Notlage, einen Zahlungsaufschub zu verlangen. Die Interessen der übrigen Erben sind unseres Erachtens mit der vorgesehenen maximalen Dauer der Stundung, der Sicherstellungspflicht und der angemessenen Verzinsung genügend berücksichtigt.

Die Ausweitung der güterrechtlichen Stundungsmöglichkeit auf die Erben des Ehegatten gemäss Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB erachten wir ebenfalls als richtig.

5 Anrechnungswert im Allgemeinen (Art. 620 VE-ZGB)

Bei der neuen Regelung betreffend die Festlegung des Anrechnungswertes ist zu begrüssen, dass nun alle Positionen im Nachlassvermögen von Gesetzes wegen zum Verkehrswert anzurechnen sind. Eine bewährte Praxis im Gesetz zu verankern schafft Rechtssicherheit und Transparenz.

Im gleichen Zuge ist vorgesehen, den Art. 618 ZGB aufzuheben. Dieser sieht heute die Möglichkeit vor, den Anrechnungswert von Grundstücken durch amtlich bestellte Sachverständige schätzen zu lassen. Der Verzicht auf diese Möglichkeit wird in erster Linie damit begründet, dass eine solche Schätzung auf Verlangen eines Erben durch die zuständige Behörde im Sinne von Art. 611 ZGB oder durch das Teilungsgericht im Sinne von Art. 604 ZGB erfolgen könne. Gegebenenfalls wird diese Änderung auch dazu führen, dass die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die heute mit der amtlichen Schätzung der Grundstücke betraut sind, obsolet werden.

Angesichts der Bedeutung, welche dem Wert eines Grundstücks im Nachlassvermögen zukommen kann, sind wir der Auffassung, dass sich eine amtliche Schätzung durch sachverständige Personen weiterhin immer dann rechtfertigt, wenn eine Verständigung unter den Erben nicht möglich ist. Wir empfehlen in diesem Sinne, von einer Streichung dieser heutigen Regelung abzusehen respektive den neuen Art. 620 VE-ZGB in der Weise zu formulieren, dass im Bestreitungsfall die Festlegung des Anrechnungswertes bei Grundstücken weiterhin durch einen amtlich bestellten Sachverständigen zu erfolgen hat.

6 Anrechnungswert bei Unternehmen (Art. 633 VE-ZGB bis Art. 633b VE-ZGB)

Die Abkehr vom Todestagprinzip hin zum Zuwendungstagprinzip bei Unternehmensnachfolgen betreffend den Ausgleichswert gemäss Art. 633a VE-ZGB und Art. 633b Abs. 2 VE-ZGB, bietet mit Blick auf die Chancen und Risiken von lebzeitigen Unternehmensnachfolgeregelungen sachgerechtere Lösungen.

Der Nachfolger, der ein Unternehmen als Zuwendung zu Lebzeiten übernehmen kann, trägt von der Übernahme an sowohl das Unternehmer- als auch das Marktrisiko. Der Unternehmenswert hängt dabei weitestgehend von den unternehmerischen Entscheidungen der Führung ab. Beim späteren Tode des Abtreters soll sich der Nachfolger einen Mehrwert des Unternehmens nicht anrechnen lassen bzw. soll er seinen unternehmerischen Erfolg nicht mit seinen Miterben teilen müssen. Wir begrüssen deshalb diese Neuerung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch konsequent, dass es dem Nachfolger nicht erlaubt sein soll, das Unternehmen - ohne die Zustimmung der übrigen Erben - zum Zwecke der Ausgleichung in Form einer Realkollation in Natur (wieder) in den Nachlass einzuwerfen. Der Grund hinter einem solchen Ansinnen des Nachfolgers wäre doch mit Sicherheit die Tatsache, auf diese Weise eine Wertverminderung zu korrigieren. Mit Art. 633 VE-ZGB wird diese Möglichkeit der Realkollation deshalb zu Recht eingeschränkt.

Gemäss Art. 633a VE-ZGB wird der Nachweis des Wertes der betriebsnotwendigen Vermögensteile verlangt. In diesem Zusammenhang können sich unseres Erachtens praktische Schwierigkeiten bei der Separierung von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen ergeben. Das birgt unseres Erachtens ein mögliches Konfliktpotential.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber